



### Verrechnungssätze gültig von Januar – Dezember 2026

- ♦ **Stundensätze für Montage-, Dienst- und Serviceleistungen während der normalen Regelarbeitszeiten (RAZ):**

Normalen RAZ sind MO-FR von 06:00 bis 20:00 Uhr.

Helfer Wartung, Montage	62,00 € / h
Monteur Wartung, Montage	79,00 € / h
Meister / Servicetechniker	105,00 € / h
Ingenieur Elektrotechnik	140,00 € / h

- ♦ **Reisekosten**

Werkstattwagen Witten-Auftragsort-Witten inkl. Fahrzeit 1 Monteur	2,60 € / km
Werkstattwagen Witten-Auftragsort-Witten inkl. Fahrzeit 2 Monteure	3,50 € / km
Werkstattwagen Witten-Auftragsort-Witten inkl. Fahrzeit 3 Monteure	3,95 € / km
2 Werkstattwagen Witten-Auftragsort-Witten inkl. Fahrzeit 4 Monteure	6,80€ / km
2 Werkstattwagen Witten-Auftragsort-Witten inkl. Fahrzeit 5 Monteure Übernachtungs-, Flug- und Bahnkosten	7,30 € / km nach Aufwand

- ♦ **Zuschläge für Serviceeinsätze außerhalb der Regelarbeitszeiten (RAZ):**

Für Mehrarbeit außerhalb der RAZ (MO-FR 6:00-20:00 Uhr); sowie an Wochenenden und Feiertagen werden die vorab genannten Stundensätze mit den nachfolgend genannten Zuschlägen abgerechnet:

Nacht (MO-FR 20:00-06:00 Uhr)	+ 50 %
Samstags (0:00-24:00 Uhr)	+ 50 %
Sonntags (0:00-24:00 Uhr)	+ 75 %
Gesetzliche Feiertage / NRW (0:00-24:00 Uhr)	+ 200 %

- ♦ **Verpflegungsaufwendungen pro Einsatz- und Reisetag**

Inland	nach Aufwand gem. steuerlicher Regelung
Ausland	nach der im Land üblichen Vorgabe der Finanzämter

Soweit von uns zur Verfügung gestellte Monteure vom Auftraggeber eingesetzt und überwacht werden, liegt die Verantwortung für die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Sicherheitsbestimmungen beim Auftraggeber.



### Zusatz zu unseren Nachtexten für Preise, Fracht und Kran

#### **BF3 und BF4 Begleitung**

Nach der am 30.05.2017 in Kraft getretenen Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung soll die Begleitung und Absicherung von Großraum- und Schwertransporten (GST) bundesweit von privaten Begleitunternehmen übernommen werden. Unter Beachtung dieser Neuregelung und nach Ablauf einer Übergangsregelung soll die Polizei nicht mehr bei der Begleitung von GST eingebunden werden. Aus diesem Grund machen wir Sie darauf aufmerksam, dass zukünftig Transporte nur mittels Verwaltungshelfern und Begleitfahrzeugen (BF3 und BF4) durchgeführt werden. In den Genehmigungsbescheid nach §29 III Straßenverkehrsordnung (StVO) wird eine entsprechende Auflage aufgenommen. Wir empfehlen, diese teilweise hohen Kosten (Roadbooks, BF4 Begleitung und Verwaltungshelper) zu berücksichtigen, da wir gezwungen sind diese im Anschluss nach Aufwand als verkehrslenkende Maßnahme abzurechnen. Leider ist es uns nicht möglich vorab eine Pauschale zu kalkulieren, da die Höhe der Kosten zu stark variiert. Kosten, die im Zuge des Genehmigungsverfahrens entstehen oder uns mitgeteilt werden, teilen wir Ihnen umgehend mit.

#### **Stand- und Wartezeiten**

Für die Be- sowie Entladung sind jeweils 2 Stunden frei. Bei Stand- und Wartezeiten, die nicht durch uns zu vertreten sind (z.B. Baugrube nicht fertiggestellt durch den AG, Zuwegung nicht korrekt ausgeführt durch den AG) werden nach Aufwand weiterberechnet.

#### **Mehrkosten**

Bei Wochenend- und Feiertagseinsätzen, die zur Angebotsabgabe nicht bekannt waren und somit nicht kalkuliert werden konnten, werden Zuschläge verrechnet, die separat zwischen dem AG und AN vereinbart werden müssen.

Zusätzliche Kosten ab 25 Mehrkilometer, die auf Grund von Streckenumlegungen durch Ämter oder polizeiliche Anweisungen entstehen sowie Zusatzkosten durch Fahrzeugänderungen und weitere unvorhersehbare Auflagen, die von Ämtern gefordert werden, müssen wir als verkehrslenkende Maßnahme an den AG weiterberechnen.

Durch den AG stornierte aber schon geplante und / oder genehmigte Transporte und / oder Krangestellungen werden je nach Stornierungszeitpunkt anteilig oder voll in Rechnung gestellt. Ab 3 Werktagen vor vereinbarten / geplanten Termin in Höhe von 50% des vereinbarten Preises zzgl. der tatsächlich entstanden Kosten für Genehmigungen, etc.. Ab 1 Werktag vor vereinbarten / geplanten Termin in Höhe von 85% zzgl. der tatsächlich entstandenen Kosten für Genehmigungen, etc..

Bei Lieferung zu einem späteren Zeitpunkt muss der AG mit dem AN separat besprechen inwiefern Kosten auf den neuen Transport angerechnet bzw. verrechnet werden können.

#### **Haftung / Schadenersatz**

Der AG sichert zu, dass die vom LKW und Kran zu befahrene Zuwegung und Stellfläche ausreichend befestigt ist, auch im Hinblick auf den durch das Abstützen des Kranes entstehenden Druck. Der AG verzichtet auf jegliche Schadenersatzansprüche bzw. stellt den AN und seine Nachunternehmer von jeglicher Haftung frei, die sich aus mangelnder Tragfähigkeit des Untergrundes ergeben.

Bezüglich entstehender Schäden durch Kranarbeiten an Wegen, Wegbefestigungen, Bürgersteigen, Gebäuden, Bäumen und Ziersträuchern sowie Versorgungsleitungen über- und unterirdisch, auch an Toreinfahrtspfeilern und Toren sowie an Straßen- und Nachbarzäunen (Mauern) stellt der AG den AN und seine Nachunternehmer frei, es sei denn die Beschädigung beruht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.





### **Änderungen nach Freigabe durch den Auftraggeber:**

- bis zu 24 Std (= 1 Werktag) nach schriftlicher Freigabe: im Preis inbegriffen
- mehr als 24 Std (= 1 Werktag) nach schriftlicher Freigabe: Mehrkosten i.H.v. bis zu 500,00 € netto für die Anpassung der Fertigungsunterlagen
- Änderungen, die Einfluss auf die bereits laufende Materialbeschaffung und/ oder Fertigung haben und zu Mehrkosten führen, werden unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- Je nach Art und Umfang der Änderung(en) kann/ können diese zu Lieferterminverschiebungen führen.

### **Lieferterminverschiebungen:**

- bei kundenseitigen Verschiebungen sind diese mind. 10 Arbeitstage vor dem geplanten Liefertermin der Energietechnik Küper GmbH bekannt zu geben
- Verschiebungen, die auf höhere Gewalt zurückzuführen und/ oder nicht durch den Auftragnehmer verschuldet sind, können zu Mehrkosten führen, die an den Auftraggeber weiterberechnet werden.
- Bestellte und nicht zum vereinbarten Liefertermin abgenommene Stationen, aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, werden nach einer Frist von 14 Tagen zum vereinbarten Preis berechnet.
- Ab dem vereinbarten Liefertermin lagern wir die Station 14 Tage kostenfrei für Sie ein. Nach Verstreichen dieser Frist ergeben sich Lagerkosten in Höhe von 250,00 € pro Station und Monat.
- Anfallende Kosten für die Einlagerung der Station (z.B. Versetzen mittels Autokran, etc.) werden in Höhe der Aufwendungen an den Auftraggeber weiterberechnet.

### **Voraussetzungen für die Einhaltung eines festen Lieferterms:**

- beizustellende Komponenten sind mindestens 15 volle Arbeitstage vor dem geplanten Liefertermin anzuliefern.

### **Standardfarben 2026**

Stationskörper (inkl. Dach & Spritzschutzkante):

	RAL 6003 - Olivgrün
	RAL 6011 – Resedagrün





	RAL 7001 - Silbergrau
	RAL 7016 - Anthrazitgrau
	RAL 7023 – Betongrau
	RAL 7032 - Kieselgrau
	RAL 7035 - Lichtgrau
	RAL 8014 – Sepiabraun
	RAL 9001 – Cremeweiss

Weitere Standardfarben ausschließlich Stationskörper (inkl. Dach & Spritzschutzkante):

	RAL 1014 - Elfenbein
--	----------------------





	RAL 1015 - Hellelfenbein
	RAL 9010 - Reinweiß

Hinweis:

Abhängig vom beschichteten Material können geringe Farbabweichungen zwischen der Druckdarstellung und des tatsächlichen Produkts bestehen.

